Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.341 — Deutsche Bank/Banco de Madrid)

(93/C 175/08)

Am 28. Mai 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens

(Sache Nr. IV/34.734)

(93/C 175/09)

1. France Télécom (FT) und die Deutsche Bundespost Telekom (DBP-T) haben am 3. Juni 1993 gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates (1) bei der Kommission die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „Eunetcom" angemeldet. Eunetcom soll als „outsourcing"-Partner über ein allgemeines Telekommunikationsnetz sowohl internationale integrierte Netze für private Nutzer als auch ergänzende Mehrwertnetzdienste anbieten.

2. Nach einer ersten Prüfung stellt die Kommission fest, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnte.

3. Die Kommission fordert daher interessierte Dritte auf, ihre etwaigen Bemerkungen zu dem Vorhaben zu übermitteln.

Die Bemerkungen müssen bei der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen und sind über Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 27 22) oder auf dem Postweg mit dem Aktenzeichen IV/34.734 an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV),
Direktion B,
Büro 3/157,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.